

# **Der Bericht der Expertenkommission zur VVG-Reform – Eine Anregung zur Diskussion**

*q<sub>x</sub>-Club 4. Mai 2004*

*Bernd Heistermann*

# Überblick

- Ausgewählte Punkte aus der Lebensversicherung
  - Trennung von Versicherungsschutz und Sparvorgang
  - Überschussbeteiligung
  - Modellrechnungen
  - Mindest-Rückkaufswerte
  - Beratung
  - Vermittlung

# Trennung von Versicherungsschutz und Sparvorgang

- Dieser Vorschlag ist vom Tisch !
  - Argumente: Aufteilung ist willkürlich, kann manipuliert werden (Kostenzuordnung), erzeugt eventuell falsches Bild
- Aber mehr Verbraucherschutz bei:
  - Rückkaufswerten
  - Überschußbeteiligung
  - Beratung durch den Vermittler
  - Information über Ansprüche während der Laufzeit

# Überschussbeteiligung

- Gegenwärtige Rechtslage: Regelungen, die „nicht sehr strikt sind“
  - ZRQuote → RfB, aber nicht Ausschüttung, 90% + Angemessenheit, §56a  
Notstand, Stille Reserven
- Kommission macht keine Vorschläge, da der Themenkomplex zu schwierig ist
- Neuregelung (§145 VVG-E):
  - Verfahren zur Verteilung (Deklaration) soll verursachungsgerecht sein, andere Verfahren müssen angemessen sein (Überprüfbarkeit §307 BGB!)
  - Hinweis in AVB auf HGB, Mindestzuführung §81v VAG und Notstandsregel aus §56a VAG
  - Zuführungsgeschwindigkeit wird nicht reguliert

# Modellrechnungen

- Neue Regelung in §146 VVG-E
  - Einheitsmodellrechnungen (vorzulegen, wenn Angaben über die Garantieleistung hinaus gemacht werden)
    - Ablaufleistung kalkuliert mit RG der Beitragsberechnung und Zins von HRZ \* 1,67
    - Korridor: HRZ \* 1,67 +/- 1%-Punkt
    - Keine Berücksichtigung von Kosten- und Risikogewinnen

# Jährliche Information

- Über Höhe der erreichten Ansprüche (§147 VVG-E)
  - Todesfalleistung
  - Rückkaufswert
  - Erlebensfalleistung
  - Prämienfreie VSumme
- Über Abweichungen von bei Vertragsabschluss prognostizierten Verläufen

# Prämien- und Leistungsänderung (§156 VVG-E)

- Neu: Änderung nicht möglich, wenn die Prämie oder Leistung bereits bei Vertragsabschluss unzureichend kalkuliert war und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies hätte erkennen müssen!

# Rückkaufswerte (§161 VVG-E)

- Einführung von Mindest-RKW in Höhe von  
Max (Gezillmerte Reserve mit Rechnungsgrundlagen der Beitragsberechnung;  
50% der ungezillmerten Deckungsrückstellung mit Rechnungsgrundlagen der Beitragsberechnung)
- RKW ist im Vertrag anzugeben
- Ende des Zeitwertes als Maßstab für den RKW
- Einführung einer Notfallregelung in das VAG für Stornowellen wird vorgeschlagen (vgl. §56a und §89 VAG)
- FLV: Zeitwert
- Abzug nur, wenn vereinbart, beziffert und angemessen, Abzug für noch nicht getilgte überrechnungsmäßige Abschlusskosten ist unwirksam (inkl. zukünftiger Amortisationskostenzuschläge)
- Anspruch auf bereits zugeteilte Überschussanteile und für den Kündigungsfall deklarierte Schlussanteile (→ Verursachungsgerechte Verteilung !)

# Beratung (§6 VVG-E)

- Beratungsgebot, es sei denn VN verzichtet schriftlich auf Beratung
- Schriftliche Dokumentation des Beratungsgespräches vor Vertragsabschluss, es sei denn, der VN wünscht ausdrücklich nur mündlichen Rat

# Vermittlung

- Verpflichtung den Status (Vertreter oder Makler) anzugeben (§61 VVG-E) und Grad der Ausschließlichkeit (§62 VVG-E)
- Angabe, ob Kapitalverflechtung mit Versicherer vorliegt
- Angabe des Vermittlerregisters
- Beratungsgebot, Dokumentierung